

## Signalisation bei Inseln

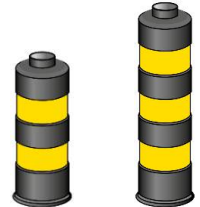
### Grundsätze

Diese Richtlinie gilt ergänzend zu Gesetzen, Verordnungen und Normen, wie:

- Gesetze und Verordnungen im Strassenverkehrsrecht, z.B. Signalisationsverordnung (SSV), Verkehrsregelverordnung (VRV), etc.
- VSS-Normen

### Inselfosten

Inselfosten kennzeichnen Verkehrsinseln. In der Regel kommen gelb / schwarze Kunststoffpfosten zur Verwendung. Damit querende Kinder nicht verdeckt werden, ist auf Mittelschutzinseln die kleinere Ausführung h = 50 cm vorgesehen. Bei reinen Verkehrsteilern kommt zur Steigerung der Aufmerksamkeit die grössere Ausführung h = 70 cm zur Anwendung. Die gelben Leuchtstreifen sind retroreflektierend (Typ R3).



### Standort eines Fussgängerstreifens



Das Hinweissignal «Standort eines Fussgängerstreifens» (4.11) verdeutlicht die Lage eines Fussgängerstreifens.

Ein einziges aus beiden Fahrtrichtungen sichtbares Signal auf der Insel genügt. Dabei ist die Erkennungsdistanz gemäss VSS SN 40 241 einzuhalten. Ist die Anordnung auf der Insel nicht möglich (z.B. bei ungenügender Erkennungsdistanz, überfahrbarem Inselkopf, usw.), wird das Signal beidseitig am Fahrbahnrand (bzw. auf Hinterkante des Gehwegs) versetzt. Das Signal ist links- und rechtsgehend erhältlich. Es ist immer so anzuordnen, dass der abgebildete Fussgänger "vorwärts über die Fahrbahn marschiert".

Eine Vorankündigung mit dem Signal «Fussgängerstreifen» (1.22) ist innerorts nicht zulässig.



### Hindernis rechts umfahren

Inseln in der Mitte der Fahrbahn sind laut gesetzlichen Vorgaben (Rechtsfahrgebot) grundsätzlich rechts zu umfahren. Das Vorschriftssignal «Hindernis rechts umfahren» (2.34) wird in Ausnahmefällen dennoch angeordnet:



- Bei Mittelinseln hinter Fahrbahnhaltestellen, um ein Überholen des wartenden Busses vom nachfolgenden Verkehr zu verhindern. Dabei ist darauf zu achten, dass die lichte Höhe von 1.40 m eingehalten wird (Sicht auf Kinder).
- Bei markanten Verkehrsinseln wie beispielsweise Einfahrtstoren beim Ortseingang für eine bessere Erkennbarkeit der Insel.

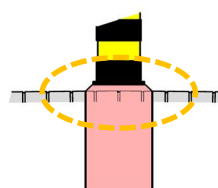
### Lichtraumprofil

Signale dürfen nicht ins Lichtraumprofil der Fahrbahn ragen. Der Abstand zwischen dem Fahrbahnrand und der Signalkante beträgt innerorts 0,30 – 2,00 m, ausserorts 0,50 – 2,00 m. Bei der «Mittelschutzinsel – reduzierter Typ» wird der Fahrbahnrand ab der Markierung gemessen.

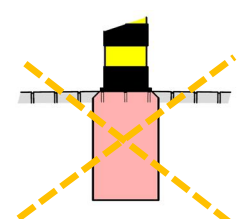
### Montage

Signale und Pfosten sind demontierbar zu versetzen, damit sie nach einer Beschädigung problemlos ersetzt, oder bei Ausnahmetransporten temporär rasch entfernt werden können. Dazu ist der Fundamentsockel in der Höhe vorstehend zu versetzen, damit die Stellschraube frei zugänglich ist.

Richtig:



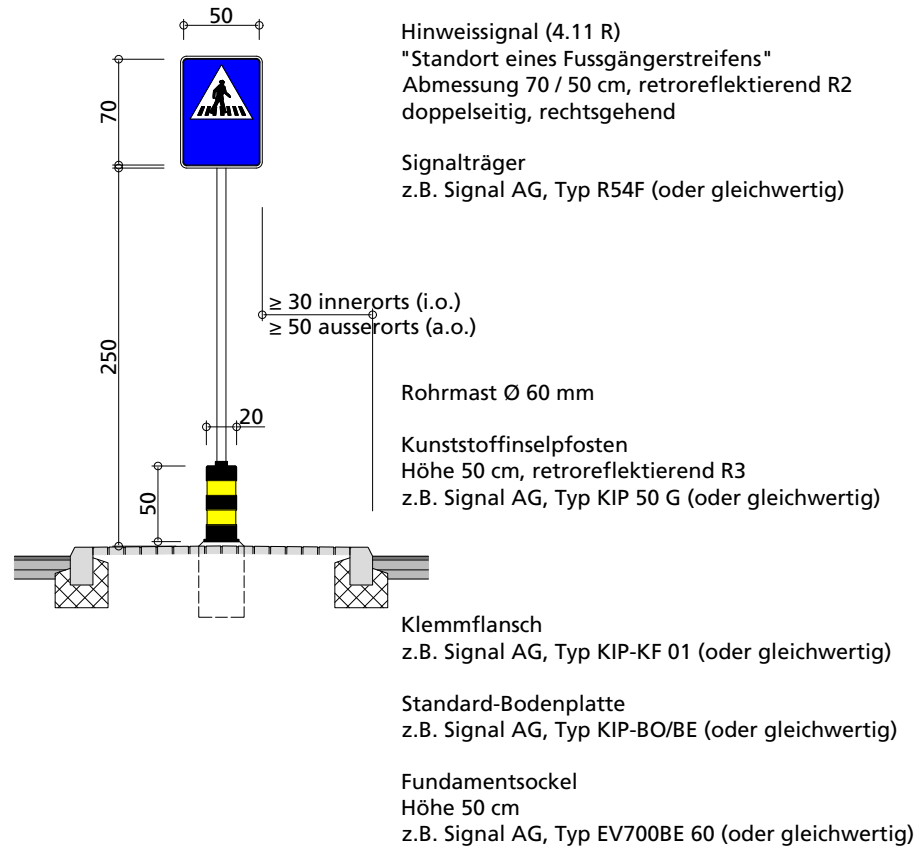
Falsch:



## Signalisation bei Inseln

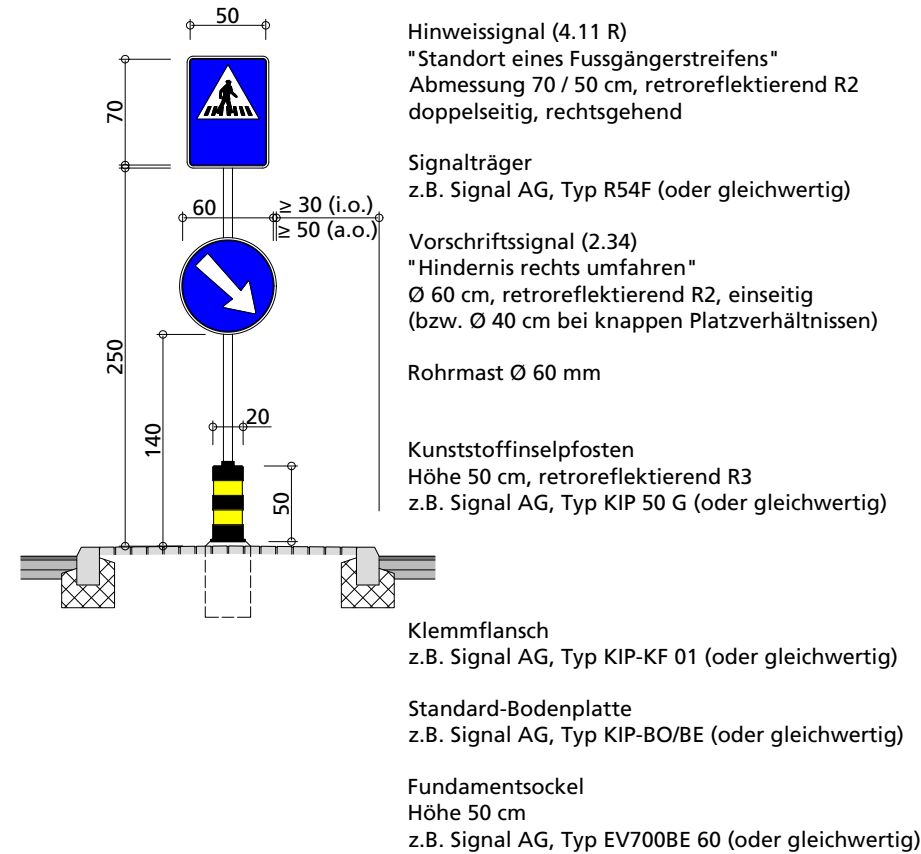
### Fussgängerschutzinsel (Normalfall)

Inselkopf 1



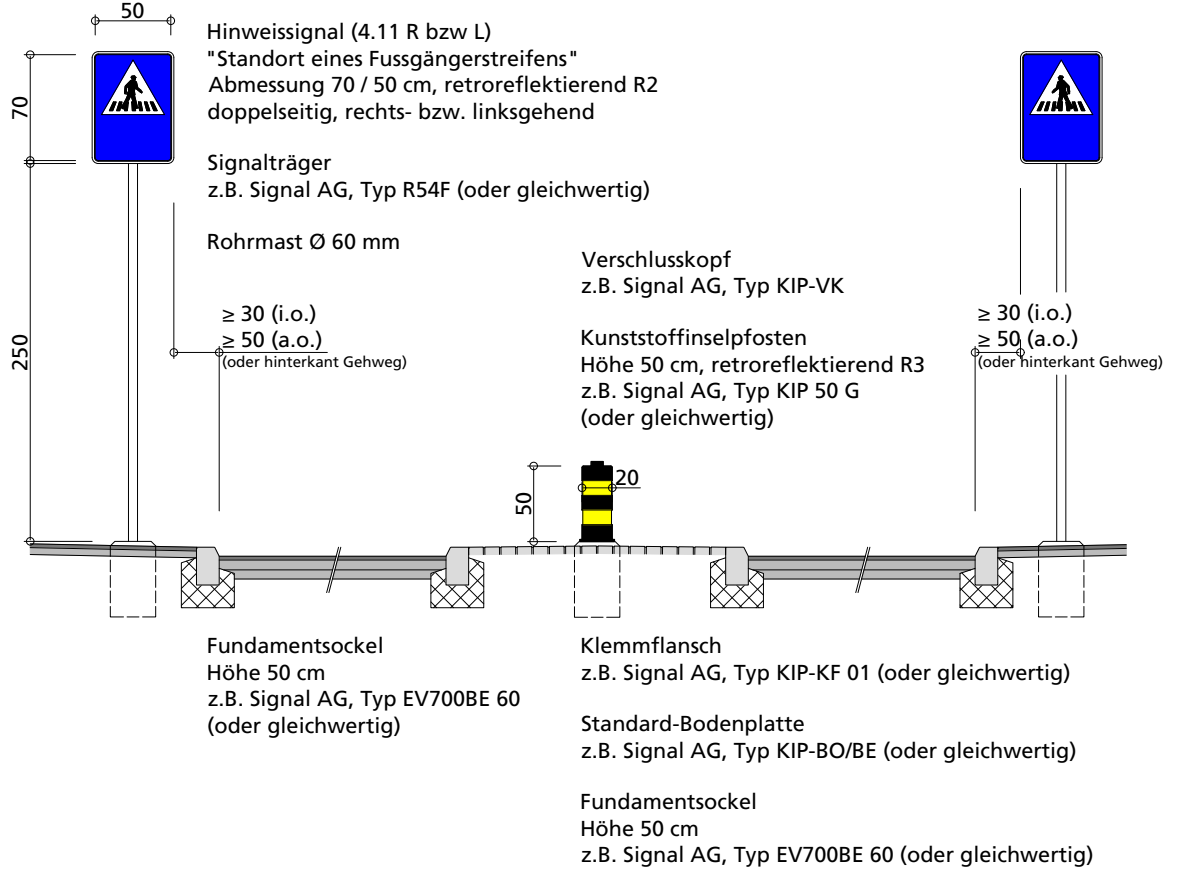
### Fussgängerschutzinsel (Ausnahme; mit Signal 2.34)

hinter Fahrbahnhaltestelle



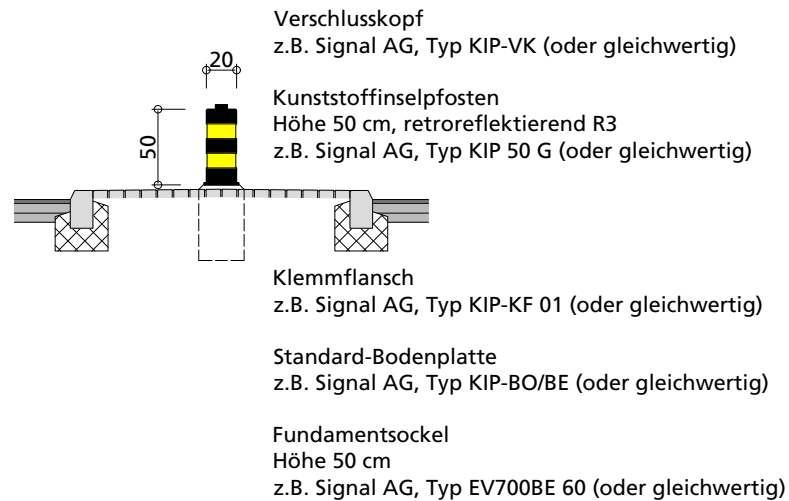
### Fussgängerschutzinsel (Ausnahme; Signal 4.11 am Rand)

z.B. falls für die Einhaltung der Erkennungsdistanz erforderlich  
z.B. bei überfahrbarem Inselkopf

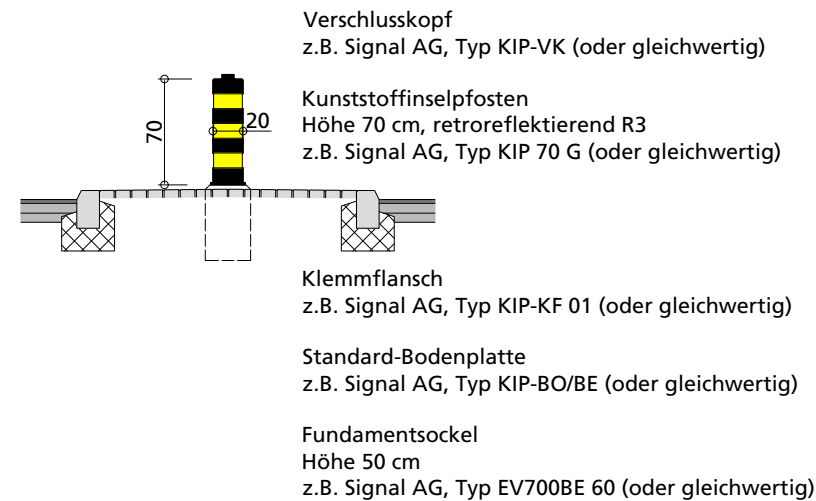


### Fussgängerschutzinsel (Normalfall)

Inselkopf 2



### Verkehrsinselfall)



### markante Verkehrsinselfall)

z.B. äusserer Inselkopf bei Einfahrtstor (Ortseingang)

